

## **Notwendigkeit einer Dolmetscherbeiziehung im Zivilprozess (Art 6 MRK; § 3 GebAG; § 332 Abs 2 und §§ 375, 380 ZPO; § 82 Abs 1 Geo)**

1. Die Präklusion der Parteienvernehmung mit der Begründung, diese Partei habe den Kostenvorschuss für die Beiziehung eines Dolmetschers zu ihrer Vernehmung nicht erlegt, ist unzulässig.
2. Nach § 82 Abs 1 Geo hat das Gericht dann, wenn eine Partei zu vernehmen ist, die der deutschen Sprache unkundig ist und sich auch nicht in einer Sprache ausdrücken kann, deren der Richter und allenfalls der Schriftführer mächtig ist, einen vertrauenswürdigen Dolmetscher beizuziehen. Aus dieser auch im Lichte von Art 6 MRK zu sehenden Vorschrift folgt der allgemeine verfahrensrechtliche Grundsatz, dass das Gericht im Zivilprozess von Amts wegen zur Beiziehung eines Dolmetschers verpflichtet ist, wenn es sich wegen sprachlicher Schwierigkeiten mit der zu vernehmenden Person nicht zweifelsfrei verständigen kann. Die Pflicht zur amtswegigen Zuziehung von Dolmetschern nicht nur in Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz gebietet auch der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz.
3. Dolmetschergebühren zählen nicht zu den Zeugeengebühren (§ 3 GebAG). Daher gilt auch nicht die Präklusionsbestimmung des § 332 Abs 2 ZPO. Dolmetscher sind nicht Beweismittel, sondern ausschließlich Hilfsorgane des Gerichts, deren Funktion die Wahrung des fundamentalen Verfahrensgrundsatzes des rechtlichen Gehörs der Parteien und Verfahrensbeteiligten ist. Das Unterbleiben der Parteienvernehmung ist daher ein wesentlicher Verfahrensmangel.

**OLG Wien vom 30. August 2011, 3 R 59/11k**

Das Erstgericht präkludierte die Parteivernehmung der Zweitbeklagten mit der alleinigen Begründung, diese habe den Kostenvorschuss für die Beiziehung eines Dolmetschers nicht erlegt.

Gem § 82 Abs 1 Geo hat das Gericht dann, wenn eine Person zu vernehmen ist, die der deutschen Sprache unkundig ist und sich auch nicht in einer Sprache ausdrücken kann, deren der Richter und, wenn der Vernehmung ein Schriftführer beizuziehen ist, auch dieser mächtig ist, einen vertrauenswürdigen Dolmetscher beizuziehen. Aus dieser auch im Lichte von Art 6 MRK zu sehenden Vorschrift folgt der allgemeine verfahrensrechtliche Grundsatz, dass der Richter im Zivilprozess dann von Amts wegen zur Beiziehung eines Dolmetschers verpflichtet ist, wenn er erkennt, dass er infolge sprachlicher Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, sich mit der zu vernehmenden Person zweifelsfrei zu verständigen (vgl EvBl 1987/34).

Auch der in der ZPO verwirklichte verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz gebietet bei der Parteienvernehmung von Personen, die der Verhandlungssprache nicht mächtig sind, die amtswegige Zuziehung von Dolmetschern nicht nur in Verfahren mit Untersuchungsgrundsatz (*Fasching in Fasching*, ZPO<sup>2</sup>, Einleitung I Rz 73).

Schließlich fehlt es für eine Präklusion der Parteienvernehmung wegen Nichterlags eines Kostenvorschusses für die Beiziehung eines Dolmetschers an einer verfahrensgesetzlichen Grundlage. Zwar finden gem § 380 Abs 1 ZPO – soweit nichts Abweichendes angeordnet ist – auf die Parteienvernehmung die Vorschriften über den Zeugenbeweis (und daher auch die Präklusionsbestimmung des § 332 Abs 2 ZPO) Anwendung. Dolmetschgebühren zählen jedoch einerseits nicht zu den Zeugengebühren

(vgl § 3 GebAG). Andererseits ist der Dolmetscher nicht Beweismittel, sondern ausschließlich Hilfsorgan des Gerichts, dessen Funktion – mit der richterlichen Tätigkeit bei der Stoffsammlung eng verknüpft – die Wahrung des fundamentalen Verfahrensgrundsatzes des rechtlichen Gehörs der Parteien und der anderen Verfahrensbeteiligten ist. Diese Funktion verbietet es, § 332 Abs 2 ZPO im Zusammenhang mit der Beiziehung eines Dolmetschers anzuwenden und diese vom Erlag eines Kostenvorschusses abhängig zu machen (*Spenling in Fasching*, ZPO<sup>2</sup>, § 375 Rz 8 unter Hinweis auf PräsOLG Wien Jv 1638-5 b/87, zitiert bei *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 13 SDG E 1).

Zusammengefasst hat das Erstgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung nicht in nachvollziehbarer Weise dargestellt, wie es zu seinen Feststellungen zum Wissensstand der Zweitbeklagten gelangt ist. Damit lässt sich die Beweiswürdigung des Erstgerichts nicht in ausreichender Form überprüfen, weshalb ein Begründungsmangel vorliegt.

Im Unterbleiben der Vernehmung der Zweitbeklagten, welches die Berufung implizit rügt, liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel, der geeignet ist, die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache zu hindern.

In Stattgebung der Berufung war das Urteil des Erstgerichts daher aufzuheben und die Rechtssache zur Vervollständigung des Verfahrens und der Beweiswürdigung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

---

### **Wichtig für alle im Jahr 2002 auf weitere 10 Jahre eingetragenen Sachverständigen und für alle im Jahr 2007 erstmalig allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen!**

Wir machen darauf aufmerksam, dass alle Sachverständigen, die während des Jahres 2002 auf weitere 10 Jahre eingetragen wurden, sowie all jene, die im Jahr 2007 erstmalig allgemein beeideten und gerichtlich zertifiziert wurden, bis längstens Ende September 2012 den Antrag auf Verlängerung der Eintragung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesgerichts, bei dem sie seinerzeit den Antrag auf Eintragung gestellt haben, zu richten haben.

Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen Sie seit Ihrer Eintragung, bei häufiger Heranziehung in einem maßgeblichen Zeitraum unmittelbar vor der Antragstellung, also etwa im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden sind, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Der Rezertifizierungsantrag hat auch einen Hinweis auf die absolvierten Fortbildungsaktivitäten zu enthalten. Legen Sie daher auch – soweit vorhanden – dem Antrag einen Ausdruck des Bildungs-Passes bei.

Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Ermittlungen anstellen und ein Gutachten der Kommission nach § 4a SDG oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Rezertifizierung nicht erst gegen Ende der dafür offenstehenden Frist, sondern möglichst bald zu stellen, um eine gleichmäßige Auslastung der mit der Rezertifizierung befassten Stellen zu erreichen.